

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

7

18. JAN. 1973

h

Gesetz: LohnFG § 2 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1;
TVG § 4 Ausschlußfristen; MTV für die gewerblichen
Arbeitnehmer in der Metallindustrie im Unter-
wesergebiet i.d.F. vom 10. März 1970

Leitsätze:

1. Das modifizierte Lohnausfallprinzip des Lohnfortzahlungsgesetzes stellt auf die individuelle Arbeitszeit des Arbeiters ab.
2. Werden Überstunden regelmäßig geleistet, dann sind auch diese bei der Ermittlung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (Bestätigung von AP Nr. 3 zu § 2 LohnFG).
3. Wird sonst übliche Mehrarbeit mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Arbeiters von diesem vorübergehend ausgesetzt, so liegt darin die Ausnahme von der Regel. Das Merkmal der Regelmäßigkeit wird hierdurch nicht verändert.

Aktenzeichen: 5 AZR 362/72

Urteil des BAG vom 18. Januar 1973

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

7

5 AZR 362/72
2 Sa 95/71 Bremen

Urteil

Verkündet am
8. Januar 1973
Herrn Dr. Heinrich,
Arbeitsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Schumacher für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 1. März 1972 - 2 Sa 95/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als E-Schweißer im Akkord beschäftigt. Der Lohn des Klägers richtet sich nach der Anzahl der von ihm geleisteten Arbeitsstunden. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Manteltarifvertrag (MTV) für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie im Unterwesergebiet in der Fassung vom 10. März 1970 Anwendung. In der Zeit vom 27. April bis zum 4. Juni 1970 weilte der Kläger auf Veranlassung der LVA Oldenburg-Bremen zur Kur. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides über die Kur bei der Beklagten am 4. April 1970 wurde der Kläger, der bis dahin regelmäßig über eine Arbeitszeit von acht Stunden hinaus arbeitstäglich 1 1/2 Überstunden geleistet hatte, bis zum Antritt der Kur zu diesen Überstunden nicht mehr herangezogen. Die Beklagte stützt sich hierbei auf eine von ihr selbst erlassene Anweisung vom 28. März 1967; diese lautet:

"Betreff Heilverfahren

Es ist strikt darauf zu achten, daß diejenigen Betriebsangehörigen, die von einer Kur oder einem Heilverfahren der Sozialversicherungsträger zurückkommen, in den ersten 6 Wochen weder werktags noch sonntags zu Überstunden eingesetzt werden dürfen, damit der Erfolg des Heilverfahrens nicht durch sofortige Überbeanspruchung infrage gestellt wird.

Aber auch vor dem Heilverfahren sollen diese Belegschaftsmitglieder nicht zur Leistung von Überstunden aufgefordert werden, damit sich ihr Leiden bis zum Kurantritt nicht noch verschlimmert. Damit diese Anordnung erfüllt werden kann, wird Abteilung KRL dem jeweils zuständigen Betriebsingenieur sofort nach Bekanntwerden schriftlich den Namen des Betroffenen mitteilen, für den ein Heilverfahren bewilligt wurde.

gez. H

gez. Sch

"

Die Beklagte zahlte dem Kläger für die Kurzeit unter Zugrundelegung einer Arbeitszeit von acht Stunden arbeitstäglich den Lohn weiter, ließ aber die Überstunden unbe-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

rücksichtigt, zu denen der Kläger ohne die Kurbewilligung aufgrund der Beschäftigungslage bei der Beklagten vor und während der Kurzeit im gleichen Umfange wie vorher herangezogen worden wäre. Unmittelbar nach Beendigung der Kur verbrachte der Kläger eine Schonzeit und Urlaub. Am 8. Juli 1970 nahm er die Arbeit bei der Beklagten wieder auf und leistet seitdem auch wieder regelmäßig Überstunden.

In der der Beklagten am 29. Juni 1970 zugestellten Klageschrift hatte der Kläger von der Beklagten zunächst 200,- DM netto (Restlohn) für die Kurzeit vom 27. April bis zum 4. Juni 1970 begehrt und darauf aufmerksam gemacht, daß er diesen Betrag vorbehaltlich einer genauen Abrechnung fordere. Gemäß seinem dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 9. November 1970 zugestellten Schriftsatz vom 5. November 1970 hat der Kläger sodann beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn - rechnerisch unstreitig - 276,05 DM brutto Restlohn für die Kurzeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, Überstunden könnten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bei der Berechnung des fortzuzahlenden Lohnes nicht berücksichtigt werden, schon gar nicht, wenn sie - wie hier - seit Bewilligung der Kur nicht mehr geleistet worden seien. Auch sei die Forderung des Klägers, soweit sie Überstundenzuschläge enthalte, gemäß § 27 des Manteltarifvertrages erloschen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen.

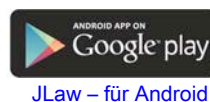
Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte nach dem Antrag des Klägers verurteilt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Der geltend gemachte Anspruch des Klägers ist nicht durch Ablauf einer der in § 27 MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Metallindustrie im Unterwesergebiet i.d.F. vom 10. März 1970 genannten Ausschußfristen, die auch auf Gesetz beruhende Ansprüche erfassen könnten (BAG AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschußfristen), erloschen. Bei dem Klageanspruch handelt es sich um einen (einheitlichen) Lohnfortzahlungsanspruch, der sich aus der Mehrarbeitsvergütung selbst und aus den Zuschlägen für diese Mehrarbeit zusammensetzt; für ihn gilt einheitlich die dreimonatige Ausschußfrist des § 27 Nr. 2 MTV (vgl. auch: BAG AP Nr. 24 zu § 1 ArbKrankhG für einen ähnlich gelagerten Fall). Diese ist mit der am 29. Juni 1970 zugestellten Klageschrift gewahrt.

Der Kläger hat auch nicht nur 200,- DM netto fristgerecht geltend gemacht, denn bei einer schriftlichen Geltendmachung (sie kann auch durch eine Klageschrift erfolgen: vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen) genügt es, daß für den Anspruchsgegner hinreichend deutlich erkennbar ist, inwieweit noch Forderungen erhoben werden (BAG AP Nr. 33, 36, 43, 48 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 23 zu § 615 BGB). Dieser Anforderung genügt die Klageschrift, zumal die Beklagte wegen des erklärten Vorbehalts mit einer Erweiterung der Klage rechnen mußte.

2. Der somit im Sinne der tariflichen Ausschußfristen rechtzeitig geltend gemachte Anspruch des Klägers ist nach §§ 1, 2, 7 LohnFG begründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die für den Kläger "regelmäßige Arbeitszeit" im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LohnFG die von ihm bis 4. April 1970 und wieder ab 8. Juli 1970 geleisteten Arbeitsstunden sind. Der unstreitige Sachverhalt ergibt, daß der Kläger in der Vergangenheit regelmäßig arbeitstäglich 1 1/2 Überstunden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

geleistet hatte, sie während der Zeit ab Vorlage des Kur-Bewilligungsbescheides und während der Kurzeit - wäre ihm das Heilverfahren nicht bewilligt worden - im gleichen Umfange geleistet haben würde, und schließlich nach Kur, Schonzeit und Urlaub auch wiederum geleistet hat. Es ist daher davon auszugehen, daß es sich bei den angeführten Überstunden um vom Kläger regelmäßig geleistete Überstunden handelt. Wenn der Kläger ab Vorlage des Kur-Bewilligungsbescheides vorübergehend keine Überstunden mehr geleistet hat, so steht dies der Annahme der Regelmäßigkeit nicht entgegen (vgl. BAG AP Nr. 18, 20, 21, 28 zu § 2 ArbKrankhG und das Urteil des erkennenden Senats vom 8. Mai 1972 - 5 AZR 428/71 - /demnächst/ AP Nr. 3 zu § 2 LohnFG), denn das Merkmal der "Regelmäßigkeit" hat durch die krankheits- bzw. kurbedingte Verkürzung der Arbeitszeit des Klägers objektiv keine Veränderung erfahren. Arbeitsausfall während Kur und Schonzeit sowie Arbeitszeitverkürzung wegen der bevorstehenden Kur (Kurbedürftigkeit) sind im vorliegenden Falle allein der Anlaß zu der Ausnahme von der Regel der sonst für den Kläger arbeitstäglich 9 1/2 Stunden betragenden Arbeitszeit. Es ist deshalb hier ohne Belang, daß sich die Beklagte aus fürsorglichen Erwägungen veranlaßt sah, den Kläger ab Vorlage des Kur-Bewilligungsbescheides nicht mehr zu Überstunden heranzuziehen.

Dem Anspruch kann auch nicht durch Hinweis auf die tarifliche oder betriebliche normale Arbeitszeit begegnet werden. Für den Anspruch des Klägers kommt es allein auf die "für ihn maßgebende regelmäßige Arbeitszeit", also die individuelle Arbeitszeit gerade des Klägers selbst an; der Gesetzeswortlaut läßt eine andere Auslegung überhaupt nicht zu (vgl. auch: Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, LohnFG, 3. Aufl., § 2 RdNr. 2; Kaiser, LohnFG, § 2 Anm. 26; Kehrman-Pelikan, LohnFG, § 2 Anm. 2; Becher, LohnFG, § 2 Anm. 3 und Becher, Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, 1972,



- 6 -

2.5. Höhe der Lohnfortzahlung, S. 42/43).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Dr. Schneider

Schumacher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)